



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Gruner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Besteuerung von Investmentfonds im Betriebsvermögen

Stand: 02.04.2007

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Grundlagen des neuen Investmentsteuerrechts	3
3. Ansatz von Investmentfonds im Betriebsvermögen	4
4. Die Einnahmerekchnung.....	4
Ermittlung der Einnahmen auf der Fondsebene nach § 3 InvStG	4
Ermittlung der Werbungskosten.....	5
Ermittlung der Werbungskosten.....	6
Zuordnung der Erträge auf der Ebene des betrieblichen Fondsbesitzers.....	7
Gewerbsteuer.....	8
Besonderheiten bei Einzelunternehmer und Personengesellschaft	8
Investmentfonds im Vermögen einer Körperschaft	9
Verfahren beim Steuerabzug.....	9
Verkauf der Fondsanteile.....	10
Beispiel zur Berechnung des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns.....	10
Pauschalbesteuerung.....	11
Beispiel zur Berechnung der Pauschalsteuer	11
Ansatz in der Bilanz.....	11
5. Überblick über die Besteuerung der Erträge aus Investmentvermögen.....	12



Besteuerung von Investmentfonds im Betriebsvermögen

1. Einführung

Eine kaum noch überschaubare Angebotsvielfalt von Produkten, die von Geldmarkt- über Aktien-, ETF- bis hin zu Hedge-Fonds reichen, machen es Anlegern nicht gerade einfach. Die verschiedenen Besteuerungsvarianten für Investmentfonds füllen eine Vielzahl von Ratgebern, zumal die Erträge im betrieblichen und privaten Bereich komplett unterschiedlich behandelt werden – und bei Firmen auch noch zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften unterschieden werden muss.

Dabei ist der richtige Ansatz von Fondserträgen in der Steuererklärung schon im privaten Bereich eine äußerst komplizierte Angelegenheit. Zwar haben 2004 das Investmentsteuergesetz (InvStG) sowie das Investmentgesetz (InvG) die beiden Gesetzesvorgänger KAGG und AuslInvestmG abgelöst und somit für mehr Vereinheitlichung gesorgt. Aber für die einzelnen Erträge stehen in der Steuererklärung mit den Anlagen KAP, SO sowie AUS immer noch drei Formulare zur Verfügung. Und wer gleich mehrere Fonds mit ausländischen Aktien besitzt, muss gleich mehrere Anlagen AUS ausfüllen, da jeder Fonds als separates Land behandelt wird.

Noch komplizierter wird die steuerliche Behandlung, wenn es um Investmentfonds im Betriebsvermögen geht. Denn bei Unternehmern und Selbstständigen sind sowohl die richtige Behandlung in Bilanz oder Einnahme-Überschuss-Rechnung zu beachten als auch Kapitalerträge ganz oder teilweise anzusetzen, die im Rahmen der Einkünfte nach § 20 EStG steuerfrei sind.

Zudem ergeben sich durch die ab 2009 geplante Abgeltungsteuer einige Veränderungen, die im Vergleich zum Privatbereich aber gering ausfallen. Als wesentliche Neuerung ist die Wandlung des Halb- in ein Teileinkünfteverfahren zu erwähnen.

Dieser Beitrag erläutert in den einzelnen Kapiteln die steuerliche Behandlung im Betriebsvermögen nach den gesetzlichen Vorschriften des InvStG sowie die Auffassung der Finanzverwaltung, die sich aus dem BMF-Schreiben vom 2.6.2005 (IV C 1 - S 1980 - 1 - 87/05, BStBl 2005 I S. 728) ergibt.

Hinweis: Zum Thema Investmentfonds gibt es noch weitere separate Beiträge:

- Offene Immobilienfonds
- Steuerliche Behandlung im Privatvermögen
- Grundsätze der Geldanlage in Fonds
- InvStG aus Sicht der Finanzverwaltung
- Die geplanten Details zur Abgeltungsteuer



2. Grundlagen des neuen Investmentsteuerrechts

Die bis Ende 2003 geltenden steuerrechtlichen Regelungen im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) und im Auslandinvestmentgesetz (AuslInvG) wurden grundlegend überarbeitet und in einem eigenständigen Investmentsteuergesetz (InvStG v. 15. 12. 2003, BGBl 2003 I S. 2676) zusammengefasst. Dies gilt für die Besteuerung inländischer Fonds sowie für die Anlage in aus- und inländische Fonds. Dabei hat die Zusammenführung der Regelungen für inländische und ausländische Investmentvermögen die Gesetzesanwendung erheblich erleichtert. So ist das Halbeinkünfteverfahren auch auf Erträge aus ausländischem Investmentvermögen anwendbar. Eine weitere Angleichung von diesseits und jenseits der Grenze residierenden Fondsgesellschaften brachte das Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 9. Dezember 2004 (BStBl I S. 1158), wobei die Regeln meist schon rückwirkend zum Jahresbeginn 2004 galten.

Weiterhin maßgebend ist das Transparenzprinzip, also die grundsätzliche steuerliche Gleichbehandlung des Investmentanlegers mit dem Direktinvestor.

Für inländische Investmentvermögen und Investmentanteile gilt ein formeller Investmentbegriff. Investmentvermögen sind nur die Investmentfonds nach § 2 Abs. 1 InvG, nämlich richtlinienkonforme Publikums-Sondervermögen, sonstige Publikums-Sondervermögen und Spezial-Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften.

Für ausländische Investmentvermögen spielt die Rechtsform keine Rolle. Sie sind ausländischem Recht unterstehende Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage, die nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände angelegt sind. Dabei ist ausreichend, dass das Investmentvermögen in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Vermögen enthält, die ihrerseits unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind. Für die Besteuerung nach dem InvStG ist es unerheblich, ob die ausländischen Investmentanteile im Inland öffentlich vertrieben werden dürfen.

Nicht zu den ausländischen Investmentvermögen zählen:

- Vermögen von ausländischen Personengesellschaften mit Ausnahme von Gesellschaften, die selbst hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen für Sondervermögen mit besonderen Risiken i.S.d. § 112 InvG vergleichbar sind (Single-Hedgefonds) oder die in andere vergleichbare Vermögen investieren (Dach-Hedgefonds).
- Gesellschaftsvermögen von anderen ausländischen Immobilienunternehmen als Personengesellschaften, deren Anteile an einer Börse gehandelt werden und die in ihrem Sitzstaat keiner Investitionsaufsicht unterliegen. Dies trifft etwa auf REITS zu, die somit auch dann nicht der hohen Strafbesteuerung des § 6 InvStG unterliegen, wenn sie den Veröffentlichungspflichten nicht nachkommen.



3. Ansatz von Investmentfonds im Betriebsvermögen

Nach § 33 InvG werden Anteile an einem Sondervermögen in Anteilsscheinen verbrieft. Damit fallen sie unter die Wertpapiere, auch für die Rechnungslegung. Sie gehören zum Anlagevermögen, wenn sie dem Betrieb dauerhaft zu dienen bestimmt sind. Ansonsten liegt Umlaufvermögen vor. Der Bilanzansatz erfolgt mit den Anschaffungskosten, also dem Kaufpreis plus Ausgabeaufschlag und Spesen.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Fondserträge im Privatvermögen werden als Kapitaleinnahmen erfasst und der Verkauf der Anteile innerhalb eines Jahres als Spekulationsgeschäft versteuert. Im Betriebsvermögen hingegen stellen sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit dar.

Ein maßgebliches Kriterium zur Abgrenzung ist die Unterscheidung zwischen Gewerblichkeit und privater Vermögensverwaltung. Sofern ein Unternehmen nach außen hin und auch für Dritte mit Fonds handelt, liegt ein gewerblicher Wertpapierhandel vor. Unter dieser Voraussetzung fallen sämtliche Fondserträge im Betriebsvermögen an, und dies unabhängig von den Haltefristen des § 23 EStG. Alle Gewinne sind im Betriebsvermögen steuerbar und Verluste abzugsfähig.

Dabei überschreitet der An- und Verkauf von Wertpapieren grundsätzlich noch nicht den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung, wenn die entfaltete Tätigkeit nicht dem Bild eines Wertpapierhandels- oder eines Finanzunternehmens vergleichbar ist (BFH vom 30.7.2003, X R 7/99, BStBl 2004 II S. 408).

Für eine private Vermögensverwaltung spricht auch, dass der Erwerb von Fondsanteilen wohl in der Regel vorrangig der Erzielung von Einnahmen dient. Dies begründet sich bereits aus der Tatsache, dass beim Kauf Ausgabeaufschläge zu entrichten sind. Bei kurzfristigen Handelsabsichten würde dieses Aufgeld fast immer zu Verlustgeschäften führen.

4. Die Einnahmerekchnung

Ermittlung der Einnahmen auf der Fondsebene nach § 3 InvStG

Die Erträge des Investmentvermögens werden nach den Regeln für die Überschusseinkünfte bei natürlichen Personen also aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Dass bei einzelnen Anlegern die Anteile an dem Investmentvermögen zum Betriebsvermögen gehören, führt nicht zur Anwendung der Regeln über die steuerliche Gewinnermittlung auf Ebene des Investmentvermögens.

Hinweis: Die Finanzverwaltung gestattet den Fonds bis auf weiteres, Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren weiterhin nach der Durchschnittsmethode zu ermitteln. Eigentlich ist seit 2005 gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG das FiFo-Verfahren Pflicht.

Trotz der Vorgabe zur Ermittlung der Erträge des Investmentvermögens nach den Regeln des Privatbereichs führt die Beteiligung von Investmentvermögen an gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften zu gewerblichen Einkünften. In anderen Fällen wie etwa die Überschreitung der Drei-Objektgrenze oder bei umfangreichem Wertpapierhandel werden die Erträge auf der Ebene des Investmentvermögens durch Gegenüberstellung von Einnahmen und



Werbungskosten ermittelt. Der Gewinn aus der Beteiligung an der gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaft wird als Einnahme behandelt.

Entsprechend der Rechtslage für Überschusseinkünfte gilt für die Ermittlung der Erträge auf Ebene des Investmentvermögens das Zufluss-Abfluss-Prinzip des § 11 EStG. Hierbei gibt es jedoch einige Abweichungen:

- Dividenden gelten bereits am Tag des Dividendenabschlags als zugeflossen. Dies ist der erste Tag, an dem die Aktien ex-Dividende gehandelt werden. Der Anspruch auf Dividenden wird daher erstmals zu dem Bewertungstag des Fonds eingestellt, an dem die Aktien erstmals mit dem Kurs ex-Dividende bewertet werden.
- Dem Investmentvermögen zu zahlende Zinsen und Mieteinnahmen werden periodengerecht abgegrenzt.
- Aus Vereinfachungsgründen darf die Umsatzsteuer nach den Regeln des Betriebsvermögensvergleichs behandelt werden.
- Werbungskosten können periodengerecht abgegrenzt werden. Sie müssen dann aber im folgenden Geschäftsjahr tatsächlich abfließen.

Vereinfacht rechnet der Fonds wie folgt:

	Erhaltene und abgegrenzte Einnahmen
–	angefallene Werbungskosten
–	steuerfreie (ausländische) Einkünfte
–	Verlustvortrag Vorjahr
+	nicht abziehbare Werbungskosten
=	Ausgeschüttete/Ausschüttungsgleiche Erträge

Ermittlung der Werbungskosten

Bei der Ermittlung der Erträge auf Ebene des Investmentvermögens ist auch bereits die AfA als Werbungskosten abzuziehen. Höchstens sind hierbei die Absetzungen zulässig, die § 7 EStG für das Privatvermögen erlaubt.

Für die Abzugsfähigkeit nicht direkt zuzuordnender Werbungskosten trifft § 3 Abs. 3 Satz 2 InvStG eine umfangreiche Regelung. Zuerst sind die direkt zuzuordnenden Werbungskosten, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit bestimmten Einnahmen stehen, zu ermitteln und diesen Einnahmen zuzuordnen. Hierzu zählen auch ausländischen Quellensteuern, wenn sich das entsprechende Investmentvermögen zum Abzug als Werbungskosten bereits auf der Ebene des Investmentvermögens entschließt.

Für die danach verbleibenden Werbungskosten gilt die Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 2 InvStG. Diese Werbungskosten werden in mehreren Stufen aufgeteilt und sind entweder nicht abzugsfähig, nur zur Hälfte abzugsfähig oder voll abzugsfähig:



- Die erste Stufe betrifft die Zuordnung von allgemeinen Kosten zu den ausländischen Einnahmen, die steuerbefreit sind. Die den steuerbefreiten Erträgen zuzuordnenden allgemeinen Kosten sind nicht abzugsfähig. Sie sind aber bei der Ermittlung des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen.
- In der zweiten Stufe sind die verbleibenden allgemeinen Kosten pauschal zu 10 Prozent nicht abzugsfähig. Diese Kürzung betrifft für ab 2005 sowohl private als auch betriebliche Anleger (bei Geschäftsjahren vor 2005 nur Privatanleger).
- In der dritten Stufe wird den Dividendenerträgen ein bestimmter Anteil an den allgemeinen Kosten zugeordnet. Bei Körperschaften, für die die Beteiligungsertragsbefreiung des § 8 b Abs. 1 KStG anzuwenden ist, ist der den Dividenden entsprechende Anteil an den allgemeinen Kosten nicht abzugsfähig. Bei natürlichen Personen ist die Hälfte der Kosten absetzbar.
- Ein nach Anwendung der vorherigen Stufen noch verbleibender Betrag von allgemeinen Kosten ist von den laufenden steuerpflichtigen Erträgen anteilig abzugsfähig.

Nicht im Entstehungsjahr ausgeglichene Verluste sind innerhalb des Fonds vorzutragen und kommen somit nicht beim Besitzer an. Das Minus wird dann in den folgenden Geschäftsjahren nach denselben Grundsätzen ausgeglichen.

Die Investmentgesellschaft nimmt diese Ermittlung grundsätzlich sowohl für natürliche Personen mit Anteilen im Privat- oder Betriebsvermögen als auch für Kapitalgesellschaften vor. Dabei erlaubt es die Finanzverwaltung, die Verlustverrechnung generell für alle Anlegergruppen nach den Maßstäben für private Anleger durchzuführen.

Ermittlung der Werbungskosten

Die Investmentgesellschaft muss die Besteuerungsgrundlagen im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Auch bei mehreren Ausschüttungen im Geschäftsjahr ist eine einmalige Veröffentlichung aller Ausschüttungen im elektronischen Bundesanzeiger innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ausreichend. Die Investmentgesellschaft muss die Steuerungsgrundlagen im Bundesanzeiger innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres veröffentlichen. Werden die steuerlich relevanten Daten nicht bekannt gemacht, kommt es zur negativen Pauschalsteuer.

Zur Vermeidung der Pauschalbesteuerung sind Angaben erforderlich zu

- dem Betrag der Ausschüttung,
- dem Betrag der ausgeschütteten Erträge,
- der Bemessungsgrundlage und der anrechenbaren oder erstattungsfähigen Kapitalertragsteuer, getrennt nach allgemeiner Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag,
- dem Betrag der bei der Ermittlung der Erträge angesetzten Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung und
- dem Körperschaftsteuer-Minderungsbetrag, den die (unbeschränkt steuerpflichtige) frühere Gliederungskörperschaft bei ihrer Ausschüttung an das Investmentvermögen in Anspruch genommen hat.



Hinweis: Für das Jahr 2004 ergeben sich keine nachteiligen Folgerungen, wenn die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG erst bis zum 15. 6. 2005 statt bis zum 30. 4. 2005 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Die Verlängerung der betroffenen Fristen gilt generell und ist nicht mit einem Nachweis von technischen Unzulänglichkeiten im Einzelfall verknüpft (OFD München, vom 25. 5. 2005, S 1980 - 19 St 41/42).

Zuordnung der Erträge auf der Ebene des betrieblichen Fondsbesitzers

Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge sowie der Zwischengewinn gehören bei den Anlegern zu den Betriebseinnahmen oder im privaten Bereich zu den Einnahmen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Betriebseinnahmen liegen bei den Anlegern vor, bei denen der Investmentanteil zum Zeitpunkt der Zurechnung der Erträge zum inländischen Betriebsvermögen einschließlich des Sonderbetriebsvermögens gehört. Der Zwischengewinn ist nicht neben dem Ergebnis der Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils anzusetzen, sondern in diesem enthalten.

Die Erträge eines Investmentanteils sind beim jeweiligen Anleger einheitlich und unabhängig von der Qualifikation auf der Ebene des Investmentvermögens einzuordnen.

- Für ausgeschüttete Erträge gelten bei bilanzierenden Anlegern die allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass ausgeschüttete Erträge mit Anspruchsentstehung zu bilanzieren sind. Ein Ausschüttungsanspruch entsteht erst durch die Konkretisierung im Ausschüttungsbeschluss.
- Bei Einnahme-Überschuss-Rechnern gilt wie auch bei privaten Anlegern das Zuflussprinzip des § 11 EStG.
- Ausschüttungsgleiche Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie vom Investmentvermögen vereinnahmt werden. Bilanzierende Anleger bilden insoweit einen aktiven Ausgleichsposten in der Steuerbilanz.

Die teilweise Ausschüttung und teilweise Thesaurierung der Erträge nach Ende des Geschäftsjahrs führt nicht zu unterschiedlichen Zurechnungszeitpunkten. Vielmehr ist aus Vereinfachungsgründen von einem einheitlichen Zuflusszeitpunkt auszugehen.

- Reicht die Teilausschüttung aus, um die Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags für die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge einzubehalten, fließen auch die ausschüttungsgleichen Erträge dem Anleger erst später zum Zeitpunkt der Teilausschüttung zusammen mit den ausgeschütteten Erträgen zu.
- Reicht die Höhe der Ausschüttung nicht aus, um die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag einzubehalten, werden auch die ausgeschütteten Erträge wie ausschüttungsgleiche Erträge behandelt; sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum Ende des Geschäftsjahres des Investmentvermögens als zugeflossen.



Soweit die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge Dividenden oder Einnahmen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG enthalten, sind beim Anleger § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstaben d - f EStG bzw. § 8 b Abs. 1 KStG anzuwenden. Dabei ist es unbeachtlich, ob es sich um inländische oder ausländische Erträge handelt.

§ 2 Abs. 3 InvStG enthält für den Privatanleger eine Steuerbefreiung für ausgeschüttete Erträge, soweit sie bestimmte Gewinne enthalten. Das gilt etwa für die Veräußerung von in- und ausländischen Aktien, Termingeschäfte sowie Immobilienverkäufe, sofern die zehnjährige Behaltensfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG überschritten ist. Die Steuerbefreiungen gelten nicht für betriebliche Anleger. Bei ihnen sind aber § 3 Nr. 40 EStG und § 8 b KStG anzuwenden.

Gewerbsteuer

Bei betrieblichen Anlegern, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 EStG erzielen und der Gewerbesteuer unterliegen, sind die auf Investmentanteile ausgeschütteten sowie die ausschüttungsgleichen Erträge oder die Beträge nach § 6 InvStG Betriebseinnahmen. Ausgangsgröße für die Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags ist der nach den Vorschriften des EStG oder KStG zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, vermehrt und vermindert um die in §§ 8 und 9 GewStG bezeichneten Hinzurechnungen und Kürzungen. Bei der Ermittlung der Ausgangsgröße sind die § 3 Nr. 40 und § 3 c Abs. 2 EStG und § 8 b KStG entsprechend den allgemeinen Grundsätzen anzuwenden.

Nach § 8 Nr. 5 GewStG sind die bei der Ermittlung des Gewinns nach § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 1 KStG außer Ansatz bleibenden Gewinnanteile hinzuzurechnen, soweit sie nicht die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2 a oder 7 GewStG erfüllen. Die Erträge aus den Investmentanteilen erfüllen die in § 9 Nr. 2 a oder 7 GewStG genannten Voraussetzungen nicht; die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG ist insoweit vorzunehmen.

Soweit die ausgeschütteten Erträge auf Investmentanteile Veräußerungsgewinne enthalten, sind diese als Betriebseinnahmen zu erfassen (§ 2 Abs. 3 InvStG). § 3 Nr. 40 EStG und § 8 b KStG sind anzuwenden. § 8 Nr. 5 und § 9 Nr. 2 a GewStG finden keine Anwendung.

Besonderheiten bei Einzelunternehmer und Personengesellschaft

Wird der Fondsanteil im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehalten, sind ausgeschüttete sonstige Erträge und Gewinne aus Veräußerungsgeschäften steuerpflichtig. Soweit Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren ausgeschüttet werden, die ein Recht an einer Kapitalgesellschaft verbriefen (Aktien, GmbH-Anteile), sind diese nach dem Halbeinkünfteverfahren nur zur Hälfte steuerpflichtig (§§ 2 Abs. 3 Nr. 1 InvStG; 3 Nr. 40 EStG). Ausgeschüttete Gewinne aus Termingeschäften im betrieblichen Bereich sind voll steuerpflichtig.

- Thesaurierte sonstige Erträge und Gewinne aus Veräußerungsgeschäften sind steuerpflichtig. Steuerfrei bis zur Ausschüttung sind thesaurierte Gewinne aus Wertpapierveräußerungsgeschäften sowie Gewinne aus Termingeschäften.
- Im Betriebsvermögen realisierte Gewinne aus der Veräußerung des Anteilscheins sind insoweit zur Hälfte steuerfrei, als darin ein positiver Aktiengewinn enthalten ist. Dies



sind insbesondere noch nicht ausgeschüttete oder thesaurierte Dividenden, Veräußerungsgewinne sowie Kursgewinne von Aktien und aktienähnlichen Genussscheinen.

- Resultieren die Gewinne aus Einnahmen des Fonds aus ausländischen Einkünften, die laut DBA steuerfrei sind, ist lediglich ein Progressionsvorbehalt anzuwenden.

Investmentfonds im Vermögen einer Körperschaft

Wird der Fondsanteil von einer AG oder GmbH gehalten, sind in den Ausschüttungen enthaltene inländische und ausländische Dividenden gemäß §§ 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 InvStG, 8b Abs. 1 KStG steuerfrei. Ausgeschüttete sonstige Erträge und Gewinne aus Veräußerungsgeschäften sind als Betriebseinnahmen grundsätzlich steuerpflichtig. Sofern das Sondervermögen allerdings Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert, sind Gewinne hieraus steuerfrei.

Ebenfalls steuerpflichtig sind thesaurierte sonstige Erträge und Gewinne aus Veräußerungsgeschäften, also Veräußerungsgewinne bei Grundstücken und Rechten sowie Leerverkäufe, bei denen die Veräußerung früher als der Erwerb erfolgt. Dies gilt allerdings nicht, wenn es sich um Wertpapierveräußerungsgeschäfte handelt. Steuerfrei bleiben aber thesaurierte Gewinne aus Wertpapierveräußerungsgeschäften.

Veräußert die Kapitalgesellschaft ihren Anteilschein, führt dies grundsätzlich zu voll steuerpflichtigen Betriebseinnahmen. Realisierte Gewinne sind jedoch insoweit steuerfrei, als darin ein Aktiengewinn enthalten ist. Ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn negativ und veräußert die Körperschaft den Fondsanteil mit Gewinn, ist der negative Aktiengewinn nachzuversteuern.

Verfahren beim Steuerabzug

- Werden in- oder ausländische Dividenden von einem ausländischen Fondsvermögen ausgeschüttet, so muss gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1a InvStG kein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen werden.
- Bei inländischen Fondsvermögen sind ausländische Dividendenerträge kapitalertragssteuerfrei, inländische Dividenden unterliegen sowohl bei Ausschüttung als auch bei Thesaurierung der Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 Prozent.
- Ohne Steuerabzug sind generell Gewinne aus Wertpapierveräußerungen, Termingeschäften sowie aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- Ebenfalls kein Zinsabschlag wird auf durch DBA steuerfrei gestellte ausländische Einkünfte erhoben.
- Bei voll thesaurierenden Fonds hat die inländische Investmentgesellschaft selbst mangels Ausschüttung die Kapitalertragsteuer abzuführen. Eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug gem. § 44a EStG ist nicht möglich. Bei Vorlage von Freistellungsauftrag oder NV-Bescheinigung sowie beschränkter Steuerpflicht erhält der Anleger die abgeführte Steuer jedoch auf seinem Depotkonto gutgeschrieben.



Verkauf der Fondsanteile

Im betrieblichen Bereich sind die im Fondsvermögen aufgelaufenen Gewinne bei einem Verkauf der Anteile steuerlich zu erfassen. Grundsätzlich ist dies erst einmal die Differenz zwischen Buchwert/Anschaffungskosten und dem Verkaufspreis. In Bezug auf die im Kurs enthaltenen Aktiengewinne muss jedoch noch eine Korrektur vorgenommen werden, da diese Erlöse zur Hälfte oder ganz steuerfrei sind. Dies erfolgt über den von der Fondsgesellschaft ausgewiesenen Aktiengewinn.

Beim Fonds-Aktiengewinn sind die Erträge des Investmentvermögens aus Aktien zu berücksichtigen, solange sie dem Anleger noch nicht zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten. Diese unterjährig in den Fonds-Aktiengewinn eingehenden laufenden Erträge aus den Aktien sind bei Thesaurierung zum Ende des Geschäftsjahres und bei Ausschüttung mit Ausschüttungsbeschluss vom Fonds-Aktiengewinn abzusetzen.

Der Aktiengewinn wird von der Investmentgesellschaft nach § 5 Abs. 2 InvStG börsentäglich ermittelt und mit dem Rücknahmepreis als Prozentsatz des Investmentvermögens veröffentlicht und in den Verkaufsabrechnungen ausgewiesen. Der zu ermittelnde Aktiengewinn umfasst sowohl den Aktien-, als auch den Immobiliengewinn, die getrennt zu ermitteln und bekannt zu machen/zu veröffentlichen sind (OFD Münster 3.4.2006, S 1980 - 123 - St 22 – 23, DB 2006 S. 868).

Beispiel zur Berechnung des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns

Ein Fonds wurde im Betriebsvermögen zu 50 Euro erworben und zu 90 Euro wieder verkauft. Die Kurse enthielten einen Aktiengewinn von 10 Prozent beim Kauf und von 40 Prozent beim Verkauf.

Der gesamte Verkaufsgewinn beträgt $90 - 50$	40
Aktiengewinn beim Verkauf: $90 \times 40\%$	36
– Aktiengewinn beim Kauf: $50 \times 10\%$	– 5
Ergibt besitzzeitanteiligen Aktiengewinn	31
Voll oder zu 50% steuerfrei	31
Voll zu versteuern sind	9

Als Gegenstück zum positiven Aktiengewinn wird in § 8 Abs. 2 InvStG der negative Aktiengewinn geregelt. Als negativen Aktiengewinn bezeichnet das Gesetz alle Vermögensminderungen innerhalb des Investmentvermögens, die auf Beteiligungen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen entfallen, deren Leistungen beim Empfänger zu den Einnahmen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehören. Erfasst wird jedoch nur ein negativer Saldo, der entsteht, wenn die realisierten und nicht realisierten Wertverluste auf Aktienbeteiligungen im Zeitpunkt der Rückgabe bzw. Veräußerung nicht durch Gewinnausschüttungen und positive Wertveränderungen ausgeglichen werden. Im Falle der Veräußerung oder Rückgabe der Investmentanteile unterliegt der negative Aktiengewinn den Abzugsbeschränkungen des § 3c Abs. 2 EStG bzw. § 8b KStG.



Pauschalbesteuerung

Kommt der Fonds seinen Veröffentlichungspflichten nicht nach, ergibt sich nach § 6 InvStG eine pauschale und in der Regel überhöhte Besteuerung. In diesem Fall kommt die Steuerbefreiung für Aktien erträge nicht zur Anwendung. Dabei greift die Pauschalbesteuerung nicht nur auf die Erträge aus ausländischen Investmentanteilen, sondern auch für die Erträge aus inländischen Investmentanteilen.

Beim Anleger sind als Erträge aus dem inländischen oder ausländischen Investmentanteil die gesamten Ausschüttungen sowie ein Anteil am Mehrbetrag anzusetzen, mindestens aber 6 Prozent des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (Mindestbetrag). Im Falle der Veräußerung oder Rückgabe sind die Ausschüttungen sowie der bekannt gemachte Zwischen Gewinn oder der Ersatzwert anzusetzen.

Beispiel zur Berechnung der Pauschalsteuer

Kurs zu Jahresbeginn	100
Kurs zum Jahresende	105
Unterjährige Ausschüttung	20
Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge	
Ausschüttung	20
Pauschalsteuer (105 – 100)	5
Mindestens 6% von 105	6,3
Steuerpflichtiger Ertrag	26,3

Hinweis: In Höhe des pauschalen Kursgewinns können Bilanzierende einen Ausgleichsposten auf der Aktivseite bilden, der beim späteren Verkauf steuerneutral aufgelöst wird.

Ansatz in der Bilanz

Fondsanteile sind grundsätzlich, wie auch die übrigen Wertpapiere, mit ihren Anschaffungs- und Nebenkosten zu bilanzieren. Hierzu gehört auch der Ausgabeaufschlag. Werden Fondsanteile an in- und ausländischen Investmentfonds im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft, eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft gehalten, so stellt sich bei einer Wertminderung die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Teilwertabschreibungen steuerlich berücksichtigt werden können.

Teilwertabschreibungen sind nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung zulässig. Für die Beurteilung der Frage, ob eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt, ist auf die im Sondervermögen des Fonds enthaltenen Wirtschaftsgüter abzustellen. Grundsätze für die Teilwertabschreibung sind:



- Soweit im Sondervermögen börsennotierte Wirtschaftsgüter enthalten sind, stellen Kurschwankungen von Fondsanteilen im Anlagevermögen regelmäßig nur vorübergehende Wertminderungen dar (Tz. 11 des BMF-Schreibens vom 25.2.2000, BStBl 2000 I S. 372).
- Den Nachweis, dass ausnahmsweise eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt, ist durch Vorlage von Unterlagen des Investmentfonds zu führen.
- Bei Fondsanteilen im Umlaufvermögen kommt eine Teilwertabschreibung bereits in Betracht, wenn deren Wertminderung bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz anhält.

5. Überblick über die Besteuerung der Erträge aus Investmentvermögen

	Privatanleger	Anteile im Betriebsvermögen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft
inländische und ausländische Dividenden	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • zur Hälfte steuerpflichtig ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • zur Hälfte steuerpflichtig; §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • zur Hälfte steuerpflichtig ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • zur Hälfte steuerpflichtig §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • steuerfrei ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2
inländische und ausländische Zinsen	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • voll steuerpflichtig ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • voll steuerpflichtig ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • voll steuerpflichtig ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (insbesondere Renten und Aktien) und GmbH-Anteilen	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten • zur Hälfte steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien u. GmbH-Anteilen §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten • steuerfrei hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien u. GmbH-Anteilen¹ §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3
Gewinne aus Termingeschäften i. S. des § 23 I Nr. 4 EStG	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3



Optionsprämien	<p>thesauriert: gelten nicht als zugeflossen</p> <p>ausgeschüttet: steuerfrei</p> <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1</p>	<p>thesauriert: gelten nicht als zugeflossen</p> <p>ausgeschüttet: voll steuerpflichtig</p> <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1</p>	<p>thesauriert: gelten nicht als zugeflossen</p> <p>ausgeschüttet: voll steuerpflichtig</p> <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1</p>
Erträge aus Leerverkäufen von Wertpapieren	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten • zur Hälfte steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien u. GmbH-Anteilen <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten • steuerfrei hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien u. GmbH-Anteilen <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3</p>
inländische Mieten	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • voll steuerpflichtig <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • voll steuerpflichtig <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • voll steuerpflichtig <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)</p>
ausländische Mieten (DBA mit Freistellungsmethode = Regelfall)	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • steuerfrei mit Progressionsvorbehalt <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei mit Progressionsvorbehalt <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • steuerfrei mit Progressionsvorbehalt <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei mit Progressionsvorbehalt <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • steuerfrei <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)</p>
ausländische Mieten (DBA mit Anrechnungsmethode = Ausnahme, insb. Schweiz und Spanien,)	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • voll steuerpflichtig; • Steueranrechnung/Steuerabzug <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerpflichtig; • Steueranrechnung/Steuerabzug <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • steuerpflichtig; • Steueranrechnung/Steuerabzug <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerpflichtig, Steueranrechnung/-abzug <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • steuerpflichtig; • Steueranrechnung/Steuerabzug <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerpflichtig • Steueranrechnung/Steuerabzug <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2</p>



Veräußerungsgewinne aus inländischen Grundstücken	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat • voll steuerpflichtig ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei, wenn die Veräußerung außerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat, sonst steuerpflichtig §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat • voll steuerpflichtig ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat • voll steuerpflichtig ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3
Veräußerungsgewinne aus ausländischen Grundstücken (DBA mit Freistellungsmethode)	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; • steuerfrei mit Progressionsvorbehalt ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei mit Progressionsvorbehalt, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat, sonst steuerfrei ohne Progressionsvorbehalt §§ 1 Abs. 3, 2, 4 Abs. 1	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; • steuerfrei mit Progressionsvorbehalt ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei mit Progressionsvorbehalt §§ 1 Abs. 3, 2, 4 Abs. 1	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; • steuerfrei ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 1)
Veräußerungsgewinne aus ausländischen Grundstücken (DBA mit Anrechnungsmethode)	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; • steuerpflichtig • Steueranrechnung/Steuerabzug ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei, wenn die Veräußerung außerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat, sonst steuerpflichtig • Steueranrechnung/Steuerabzug (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2)	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; • steuerpflichtig • Steueranrechnung/Steuerabzug ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • steuerpflichtig • Steueranrechnung/Steuerabzug (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2)	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; • steuerpflichtig • Steueranrechnung/Steuerabzug ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • steuerpflichtig • Steueranrechnung/Steuerabzug (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2)
Beteiligungserträge aus der Beteiligung an Personengesellschaften, insbesondere Grundstücks-Personengesellschaften	Der Beteiligungsertrag ist bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften steuerlich so zu werten, wie die Einkünfte, die auf Ebene der Personengesellschaft erzielt werden, d.h. Behandlung wie Zinsen, wie Mieten, etc. – bei gewerblichen o. gewerblich geprägten Personengesellschaften erzielt der Fonds gewerbliche Einkünfte		



Inländische Dividenden von Grundstückskapitalgesellschaften	wie sonstige Dividenden (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)		
ausländische Dividenden aus Grundstückskapitalgesellschaften	Die Ausschüttung der Dividenden ist nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfrei in voller Höhe (mit Progressionsvorbehalt). §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1	Die Ausschüttung der Dividenden ist nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfrei. §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1	
ausländische Dividenden aus GrundstückskapG	wie sonstige Dividenden §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2		
Kapitalrückzahlung	Nicht steuerpflichtig		
Verkauf der Fondsanteile	Nach einem Jahr steuerfrei, sonst steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft, auch bei Aktienfonds zu 100 v.H.	Steuerpflichtig, der im Ertrag enthaltene Aktiengewinn ist zur Hälfte steuerfrei	Steuerpflichtig, der im Ertrag enthaltene Aktiengewinn ist steuerfrei, pauschale Hinzurechnung von 5 v.H.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.